

## Produktinformationsblatt der DFV Deutsche Familienversicherung AG für die Auslandsreise-Krankenversicherung

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,  
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

mit diesem Produktinformationsblatt erhalten Sie allgemeine Informationen über Ihren Versicherungsvertrag. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig. Sie sind Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Wir haben für Sie in diesem Produktinformationsblatt die wesentlichen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag auf einen Blick zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass dieses Produktinformationsblatt nicht alle Einzelheiten über Ihren Versicherungsvertrag enthalten kann. Die Angaben sind daher nicht abschließend. Alle Einzelheiten sind aber ergänzend in dem Antragsformular, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen enthalten, auf die wir zusätzlich verweisen.

### 1. Welche Art von Versicherung bietet die DFV Deutsche Familienversicherung AG Ihnen hier an?

Die DFV Deutsche Familienversicherung AG bietet Ihnen eine Auslandsreise-Krankenversicherung an, die Ihre gesetzliche Krankenversicherung (GKV) oder Ihre private Krankheitskostenvollversicherung (PKV) sinnvoll ergänzt.

### 2. Welche Risiken sind versichert und welche Risiken sind nicht versichert?

Wir leisten für die erstattungsfähigen Aufwendungen in der Auslandsreise-Krankenversicherung bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten von bis zu zwei Monaten ab Beginn einer Auslandsreise bis zu 100 % für akut eingetretene und unvorhersehbare Krankheiten, Unfälle, Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburten, Fehlgeburten und medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie für zahnärztliche Notfallversorgungen, Krankentransporte, Rücktransportkosten aus dem Ausland und Überführungskosten.

Erstattungsfähig sind Aufwendungen im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Ausland für:

- ambulante ärztliche Behandlungen,
- Arznei- und Verbandmittel,
- Heilmittel,
- Hilfsmittel,

- vollstationäre Krankenhausaufenthalte,
- Krankentransporte,
- zahnärztliche Notfallversorgung,
- Rücktransporte aus dem Ausland,
- Rücktransportkosten für die Begleitperson aus dem Ausland,
- Überführungskosten eines Verstorbenen aus dem Ausland bis maximal 12.000,00 EUR,
- Bestattungskosten eines Verstorbenen im Ausland bis maximal 12.000,00 EUR,
- Kosten der Begleitperson im Krankenhaus,
- Kinderbetreuungskosten.

Den genauen Leistungsumfang entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

### 3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils im Voraus für ein Versicherungsjahr zu begleichen ist.

Der Beitrag ist nach Altersstufen gestaffelt. Die Höhe des Beitrages ist neben dem Alter auch vom gewählten Tarif abhängig und richtet sich nach dem Alter der versicherten Person. Erreicht die versicherte Person die nächste Altersstufe, haben Sie ab der nächsten Beitragsfälligkeit den entsprechenden Versicherungsbeitrag zu zahlen.

Der erste Jahresbeitrag wird mit Antragstellung, spätestens zum vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Der Versicherungsbeitrag gilt als bezahlt, wenn die entsprechenden Beträge auf unserem Konto eingegangen sind oder bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat von Ihrem Konto eingezogen werden konnten und Sie der Abbuchung nicht widersprechen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass unsere vereinbarte Einziehung des fälligen Beitrags von Ihrer Bank ausgeführt wird. Dazu gehört unter anderem, dass Sie Ihre Bank über das uns erteilte SEPA-Lastschriftmandat informieren und Ihr Konto eine ausreichende Deckung aufweist. Bitte beachten Sie, dass die rechtzeitige Zahlung des ersten Jahresbeitrages Voraussetzung für den Vertragsschluss ist.

Die Jahresbeiträge der Folgejahre sind jeweils mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres fällig. Haben wir Sie bei einer verspäteten Zahlung gemahnt und Sie mit einer Frist von zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert, verlieren Sie ab diesem Zeitpunkt den Versicherungsschutz, wenn Sie die gemahnten Beiträge nicht innerhalb der Frist bezahlen. Wir können den Versicherungsvertrag in diesem Fall kündigen. Im Falle einer Rücklastschrift wird bis zum Ausgleich der fälligen Beiträge ein vereinbartes Lastschriftverfahren ausgesetzt. Wir werden in diesem Fall trotz erteilter Einzugsermächtigung die fälligen Beiträge nicht mehr von Ihrem Konto abbuchen. Sie sind dann verpflichtet, die fälligen Beiträge an uns zu überweisen. Von der erteilten Einzugsermächtigung machen wir erst wieder Gebrauch, wenn Sie die fälligen Beiträge an uns überwiesen haben und Ihr Beitragskonto ausgeglichen ist.

#### **4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?**

Die DFV Deutsche Familienversicherung AG bietet mit ihren Versicherungen ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis. Dennoch können wir, wie andere Versicherer auch, nicht alle denkbaren Fälle versichern, sonst müssten wir von Ihnen viel höhere Beiträge verlangen.

Um solche höheren Beiträge zu vermeiden, sind in der Auslandskrankenversicherung teilweise Entschädigungshöchstgrenzen vereinbart, die jedoch so gewählt sind, dass sie eine medizinisch notwendige Versorgung und Zusatzleistungen sicherstellen können, wie Sie diese in Deutschland gewöhnt sind.

Der Versicherungsschutz ist für eine Auslandsreise dann ausgeschlossen, wenn der Versicherungsvertrag erst während der Auslandsreise abgeschlossen oder der Erstbeitrag erst während der Auslandsreise bezahlt wird. Spätere Auslandsreisen während der Laufzeit des Vertrages sind von diesem Ausschluss nicht betroffen.

Die Versicherungsleistung ist ganz oder zum Teil ausgeschlossen, wenn Sie Ihre vertraglichen Obliegenheiten, wie z. B. die Anzeige- oder Mitwirkungspflichten im Schadensfall vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachten oder gar den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Heilbehandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise waren oder von denen bei Reiseantritt aufgrund einer bereits ärztlich diagnostizierten Erkrankung oder Behandlung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Auslandsreise stattfinden müssen, es sei denn, dass die Auslandsreise ausschließlich wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades der versicherten Personen

unternommen wurde. Ausgeschlossen sind ferner Leistungen für Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate und Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden, auch wenn sie ärztlich verordnet wurden, Sehhilfen und Hörgeräte, auch wenn sie ärztlich verordnet wurden, Neuanfertigung von Zahnersatz und Inlays sowie kieferorthopädische Behandlungen. Der Versicherungsschutz umfasst auch nicht Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und Entbindung sowie Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen, Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen oder für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung, vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle einschließlich deren Folgen, auf Sucht beruhende Krankheiten einschließlich deren Folgen sowie Entziehungsmaßnahmen und -kuren, Aufwendungen, die durch wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen, solche Heilbehandlungsmaßnahmen sowie deren Folgen, die durch Krieg verursacht wurden, Kosten für Heilbehandlungsmaßnahmen und sonstige Leistungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen und Heilbehandlungsmaßnahmen und sonstige Leistungen, die das medizinisch notwendige Maß überschreiten.

#### **5. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen kann eine Nichtbeachtung haben?**

Sie müssen den Versicherungsvertrag vor Antritt der Auslandsreise abgeschlossen haben. Schließen Sie ihn während der Auslandsreise ab oder bezahlen Sie den Erstbeitrag erst während der Auslandsreise, besteht für diese Auslandsreise kein Versicherungsschutz.

#### **6. Welche Obliegenheiten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages zu beachten und welche Folgen kann eine Nichtbeachtung haben?**

Sie haben uns auch nach Abschluss des Vertrages jede für den Vertrag relevante Änderung der bei Vertragsabschluss gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt u. a für die Änderung von Namen und Anschrift.

Sie haben uns die Beendigung der Versicherungsfähigkeit innerhalb von zwei Monaten in Textform anzuzeigen.

Wird für eine versicherte Person eine weitere Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich hiervon zu unterrichten.

## 7. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten und welche Folgen kann eine Nichtbeachtung haben?

Sobald Sie Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen und uns auf Verlangen auch jede weitere Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit auch für die Abwendung weiterer Schäden oder Minderung des Schadens zu sorgen. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.

Die versicherte Person ist auf unser Verlangen verpflichtet, sich auf unsere Kosten durch einen neutralen Arzt oder Zahnarzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist, insbesondere wenn Zweifel an der Notwendigkeit der dem Leistungsfall zu Grunde liegenden Heilbehandlungsmaßnahmen der versicherten Person vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehen. Die ärztliche bzw. zahnärztliche Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Entscheidung unserer Leistungspflicht konkret in Frage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.

Auf unser Verlangen haben Sie uns die Planung und Buchung sowie den tatsächlichen Beginn und das Ende einer jeden Auslandsreise nachzuweisen.

Verletzen Sie eine der vertraglichen Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Die Versicherungsleistung ist ganz oder zum Teil ausgeschlossen, wenn Sie Ihre vertraglichen Obliegenheiten wie z.B. die Anzeige- oder Mitwirkungspflichten im Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachten.

Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit hat ferner zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

## 8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland (Grenzübertritt), jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, und endet – auch für schwebende

Versicherungsfälle – mit Wiedereinreise, vorausgesetzt die Zahlung des vollständigen Jahresbeitrags ist bei Fälligkeit erfolgt. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Vertrags und in Bezug auf jede Auslandsreise mit deren Beendigung bzw. mit Ablauf der ersten 2 Monate.

## 9. Wie endet der Versicherungsvertrag?

Sie schließen den Vertrag mit uns für die Dauer von einem Jahr. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch Sie oder uns zum Ende eines Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Erhöhen wir nach Maßgabe dieser Bedingungen die Einzelbeiträge oder vermindern wir die Leistungen im Rahmen einer Änderung der Versicherungsbedingungen, so kann das Versicherungsverhältnis der betroffenen Personen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gekündigt werden.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit der Beendigung des Versicherungsvertrages oder mit dem Wegfall der Versicherungsfähigkeit. Der Versicherungsvertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt.

**Wenn Sie unsere Hilfe während Ihres Auslandsaufenthaltes benötigen, erreichen Sie unsere Auslandshotline unter 00800 88 88 56 11.**